

Keine Personen der Zeitgeschichte

Opfer von Winnenden stehen in Online-Ausgabe im Mittelpunkt

Eine Boulevardzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Amok-Schütze von Winnenden – Diese jungen Leben hat er ausgelöscht“ über die größtenteils weiblichen Opfer von Tim K. Auf der Startseite der Homepage sind ein großes Foto des Amokläufers und vier Porträtbilder von getöteten Schülerinnen zu sehen. Ein Nutzer der Online-Ausgabe sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Pressekodex. Er hält die Abbildung von unverfremdeten Fotos der Opfer und auch des Täters für geschmacklos. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält der Beschwerde entgegen, die Redaktion habe über den Fall Winnenden verantwortungsbewusst berichtet. Sie hätte am Tag des Amoklaufes und in den Tagen danach authentisch und ungeschönt in einer zunächst völlig ungewissen Nachrichtenlage ein außerordentlich hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu bedienen gehabt. Die Presse habe der Öffentlichkeit Fragen zum Tatverlauf, über die Person des Täters, sein Lebensumfeld, seine Geschichte, über die Opfer sowie über privates und behördliches Handeln im Zusammenhang mit dem Ereignis beantworten müssen. Die Redaktion hätte von ihrem Recht Gebrauch gemacht, zulässige Stilmittel und technische Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Die notwendige Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten und die Prüfung der Fakten seien gewissenhaft vorgenommen worden. Zum Vorwurf der identifizierenden Berichterstattung sowie der Namensnennung und Bildveröffentlichung beruft sich die Rechtsabteilung auf die „besonderen Begleitumstände“ im Sinne der Richtlinie 8.1, die eine Darstellung der Opfer in der vorliegenden Art rechtfertige. (2009)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Opfer sind nicht als Personen der Zeitgeschichte anzusehen. Es liegen jedoch im Fall Winnenden die in Richtlinie 8.1 definierten „besonderen Begleitumstände“ vor. Für den Beschwerdeausschuss ist der Kontext der Abbildung der Opfer entscheidend dafür, ob die Abbildung zulässig ist. Im Fall der vom Beschwerdeführer kritisierten Bildergalerie sehen die Mitglieder des Gremiums keine Persönlichkeitsrechte verletzt. Die Opfer stehen erkennbar im Mittelpunkt der Darstellung. Diese ist auch mit Blick auf die Hinterbliebenen zulässig. Der Beschwerdeausschuss lässt in seine Erwägungen einfließen, dass sich das Mediennutzungsverhalten der Gesellschaft durch das Internet sehr gewandelt hat. Visualisierung ist wichtiger geworden. Der Umgang der Menschen mit eigenen Daten wie Fotos etc. hat sich verändert. (BK2-67/09)

Aktenzeichen:BK2-67/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet